

Satzung

der Stadt Dissen am Teutoburger Wald über die Entschädigung der Ratsfrauen, Ratsherren und ehrenamtlich Tätigen

(Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 10 vom 30.05.2015, S. 149)

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 Abs. 1 Ziff. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 18. Mai 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Tätigkeit als Ratsfrau, Ratsherr oder sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Stadt Dissen am Teutoburger Wald wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Sitzungsgeld und Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

§ 2

Sitzungsgeld

- (1) Die Ratsfrauen und die Ratsherren erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro je Sitzung. Abweichend von Satz 1 erhalten die jeweiligen Vorsitzenden der Ratsausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 Euro je Sitzung. Damit gelten alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten als abgegolten.
- (2) Hinzugewählte Vertreterinnen und Vertreter in den Ratsausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld gemäß Absatz 1 Satz 1.
- (3) Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt; bei mehreren Sitzungen an einem Tage werden jedoch höchstens zwei Sitzungsgelder gezahlt.
- (4) Für Fraktions- oder Gruppensitzungen wird das Sitzungsgeld in der in Absatz 1 genannten Höhe gezahlt.
- (5) Das Sitzungsgeld insgesamt darf einen jährlichen Höchstsatz von 2.010 Euro nicht überschreiten.
- (6) Für Mitglieder des Umlegungsausschusses, die nicht Ratsfrauen und Ratsherren sind, wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro gezahlt.
- (7) In den Fällen, in denen es während der Sitzung zu einem Teilnehmerwechsel wegen Vertretung kommt, erhält jeder die Hälfte des Sitzungsgeldes nach Absatz 1.

§ 3 Aufwandsentschädigung

Neben den Beträgen nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

1. Die/Der Ratsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 Euro.
2. Die 1. Stellvertreterin/Der 1. Stellvertreter der/des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 180 Euro.
3. Die 2. Stellvertreterin/Der 2. Stellvertreter der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 90 Euro.
4. Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzende, die zugleich die Funktion des/der Fraktions- bzw. Gruppensprecher erfüllen, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich zusammensetzt aus einem Grundbetrag von 120 Euro und einem Betrag von 6 Euro je Fraktions-/Gruppenmitglied.
5. Mehrere Aufwandsentschädigungen sind aufeinander anzurechnen.
6. Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 210 Euro.
7. Die Seniorenbetreuerin/Der Seniorenbetreuer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 210 Euro.
8. Die/Der Integrationsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 210 Euro.

§ 4 Fahrtkosten/Reisekosten

- (1) Die Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters erhalten für Fahrten innerhalb des Landkreises und der Stadt Osnabrück eine monatliche Fahrtkostenentschädigung von 105 Euro.
- (2) Für Fahrten zu den Sitzungen wird eine Fahrtkostenentschädigung gezahlt. Die Höhe der Kilometerentschädigung richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (3) Für Dienstreisen außerhalb des Landkreises und der Stadt Osnabrück wird eine Reisekostenentschädigung nach der Reisekostenbestimmungen gezahlt.

§ 5 Verdienstaufschlag

- (1) Anspruch auf Verdienstaufschlag haben Ratsfrauen und Ratsherren sowie ehrenamtlich Tätige. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die Tätigkeit als Ratsfrau oder Ratsherr oder die ehrenamtliche Tätigkeit für die Stadt Dissen am Teutoburger Wald entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten

ist. Die Entschädigung für Verdienstaussfall wird auf höchstens 20 Euro je Stunde begrenzt.

- (2) Für die Zeit vor 08:00 Uhr sowie nach 19:00 Uhr wird keine Verdienstaussfallentschädigung gewährt. Das gilt nicht bei nachgewiesener Schichtarbeit.
- (3) Ratsfrauen/Ratsherren sowie die ehrenamtlich Tätigen, die als Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für Zeiten haben, in denen sie an der Erbringung ihrer Arbeitsleistung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit verhindert sind, erhalten auf Wunsch bei hergestelltem Einvernehmen mit dem Arbeitgeber und mit Zustimmung der Stadt zur Vermeidung von Nachteilen ihr Arbeitsentgelt für die Arbeitsausfallzeiten vom Arbeitgeber weitergezahlt, der auch die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge abführt. Der Arbeitgeber erhält auf Antrag den vorgenannten Aufwand als Bruttobetrag gemäß Absatz 1 halbjährlich nachträglich erstattet.

§ 6

Ersatz von Kinderbetreuungskosten

- (1) Ratsfrauen, Ratsherren und ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.
- (2) Berechtigte nach Abs. 1 müssen in einem Haushalt mit mindestens einem Kind leben, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen Behinderung oder aus einem anderen Grund der Betreuung bedarf und von keinem weiteren Angehörigen des Haushaltes betreut werden kann, sodass eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist.
- (3) Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten bis zum Höchstbetrag von 20 Euro je Stunde, die durch die Tätigkeit als Ratsfrau, Ratsherr oder durch ehrenamtliche Tätigkeit entstehen.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 31. Mai 2015 in Kraft.